

*Kalt*gestellt?

KRYOANWENDUNGEN ZWISCHEN HEILKUNDE UND KOSMETIK – Kälte spielt in verschiedenen medizinischen, aber auch in kosmetisch orientierten Behandlungskonzepten eine wichtige Rolle. Dabei verschwimmen bei der Vielzahl der unterschiedlichen Behandlungen häufig die Grenzen zwischen Heilkunde und Kosmetik.



Foto: Jacob Lund/Shutterstock.com

Bereits seit einigen Jahren sind **Kryopen-Anwendungen** ein fester Bestandteil vieler kosmetischer Behandlungen. Der Geräteinsatz ist leicht erlernbar und extrem vielseitig. Als wahres Multitalent entfernt der Kryopen nicht nur lästige Hautanhängsel wie Fibrome, Pendelwarzen und Hämangiome. Auch Verfärbungen und Hautunreinheiten werden in Sekundenschnelle durch den bis -89 Grad Celsius kalten N₂O-Strahl vereist und heilen nach Schwellung und Rötung in aller Regel narbenfrei ab. Dabei wird die Haut nicht geöffnet, wodurch sich das Risikoprofil dieser Behandlungsform weiter ins Positive verschiebt.

Doch wo hört nun die Kosmetik auf und wo fängt die Heilkunde an? Angesichts der gesetzlichen Vorgaben, die sich erst kürzlich durch die Einführung der **Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung beim Menschen (NiSV)** ergeben haben, können die Verbote zur Behandlung von pigmentierten Hautveränderungen durch Kosmetikerin-

nen sicher auf die Kryopen-Anwendung übertragen werden.

Diese dürfen weder mittels nichtionisierender Strahlung noch mittels Kälte von der Kosmetikerin behandelt werden. Einer Klarstellung in der NiSV hätte es eigentlich nicht bedurft, hatte doch das Bundesverwaltungsgericht bereits in einem Urteil vom 28.09.1965 (I C 105/63 (Hamburg)) entschieden, dass ein Kaltkauter zur Entfernung von Leberflecken und Warzen nur durch einen Heilkundigen zum Einsatz kommen darf.

Zwar seien diese Hauterscheinungen weit verbreitet und damit nicht als Krankheit oder Leiden im Sinne einer Beeinträchtigung des Allgemeinzustandes oder der Leistungsfähigkeit zu sehen. Auch setze die Entfernung echter Leberflecke und Warzen keine ärztliche Fachkenntnis voraus. Allerdings benötige die Frage, **ob die Behandlung überhaupt begonnen werden darf**, wegen der **Gefahr der Verwechslung mit Hautkrankheiten**, insbesondere Krebs, ein profundes diagnostisches Wissen.

Voraussetzung für die Anwendung des § 1 Abs. 2 Heilpraktikergesetz ist in den Fällen **kosmetischer Behandlungen immer die Frage, ob gesundheitliche Schädigungen verursacht werden können**. Im damaligen Urteil waren sich alle Sachverständigen einig, dass erhebliche oder sogar schwerste gesundheitliche Schädigungen möglich sind, wenn bösartige Nävi oder papilläre Tumoren versehentlich vereist werden.

Demgegenüber ist die Behandlung von Hautunreinheiten ebenso wie die dermatologisch abgeklärter gutartiger Läsionen als unproblematisch für die Kosmetikerin zu beurteilen.

Zankapfel Kryolipolyse

Als Trend aus den USA hat sich die **Kryolipolyse** sehr schnell auf dem deutschen Markt etabliert. Derzeit wird sie sowohl in Arztpraxen als auch in Kosmetikinstituten und in Franchise-artig organisierten Ladenketten angeboten. Da es weder einer



MEHR ERFAHREN – ONLINE GEHEN!

Exklusiv für Online-Abonnenten von BEAUTY FORUM:
Welche Anti-Aging-Behandlungen der Heilkunde und welche der Kosmetik zugeordnet werden, lesen Sie auf www.beauty-forum.com. Jetzt Webcode 126986 eingeben!

OP noch einer Nadel oder eines anderen die Integrität der Hautoberfläche verletzenden Eingriffs bedarf, ist auch das Interesse von Patientenseite groß. Also ein echter Umsatzgarant für das Kosmetikinstitut?

Rechtlich betrachtet zeigt sich die Behandlung nicht in solch rosigem Licht wie bei rein wirtschaftlichen Überlegungen.

In einer von Sandhofer et. al. durchgeführten Untersuchung von 173 Kryolipolyse-Patienten traten immerhin **neun unerwünschte Nebenwirkungen** auf, die einer ärztlichen Nachbehandlung von mehreren Wochen bedurften.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe führte allgemein bezüglich der Notwendigkeit einer Heilpraktikererlaubnis bereits 2012 sinngemäß aus, eine erlaubnispflichtige Ausübung der Heilkunde sei stets dann gegeben, wenn die Tätigkeit **ärztliche beziehungsweise medizinische Fachkenntnisse** erfordere und die Behandlung bei generalisierender und typisierender Betrachtung **gesundheitliche Schädigungen** verursachen könne. Das kosmetische Ziel eines Eingriffs in den Körper schließe diese Bewertung nicht aus; ein solcher Eingriff sei der Ausübung der Heilkunde zumindest gleichzustellen (OLG Karlsruhe 17.02.2012 – 4 U 197/11).

Das Urteil eines Berliner Gerichts aus dem Februar 2017 verurteilte eine Kosmetikerin gar wegen **16-facher Körperverletzung** zu einer Ge-

BEAUTY FORUM MEDICAL

FACHWISSEN VERTIEFEN

Sie wollen mehr über **Kryolipolyse** erfahren?

In unserem Fachmagazin **BEAUTY FORUM MEDICAL** und auf der Internetseite www.beauty-forum.com/medical finden Sie dazu einen weiteren Fachbeitrag.

Jetzt **Webcode 150009** eingeben!.

Werden Sie jetzt **Digital- oder PREMIUM-Abonnent** der **BEAUTY FORUM MEDICAL** und erweitern Sie Ihr Fachwissen!





Derzeit wird die Kryolipolyse sowohl in Arztpraxen als auch in Kosmetikinsti- tuten und in Franchise-artig organisierten Ladenketten angeboten.

fängnisstrafe von 2,5 Jahren. Nach Kryolipolysebehandlungen waren bei 16 Kundinnen dauerhafte Narben, Verhärtungen, Schmerzen und Kalteverbrennungen entstanden.

Den **Erlaubnisvorbehalt** für die Kryolipolyse sieht auch das VG Augsburg (Urteil v. 12.10.2017 – Au 2 K 16.1500). Eingedenk der bestehenden Kontraindikationen müsse der Anwender zuverlässig in der Lage sein, **Krankheitsbilder** wie Hernien, Fettgewebs- erkrankungen, Kollagenosen, Kälteur- tikaria oder ein Lipödem zu **erkennen**. In diesen Fällen darf eine Kryolipoly- sebehandlung nämlich gerade nicht erfolgen.

Kältekammern

Neben der **lokalen Kryotherapie** gibt es auch die **Ganzkörpertherapie**, die in Kammern mit Temperaturen zwi- schen etwa -70 bis -120 Grad Celsius durchgeführt wird.

In medizinischen Einrichtungen kom- men Patienten mit Rheuma- und Schmerzsymptomen, Schlafstörun- gen, Depressionen, Burn-out-Syn- drom oder Hauterkrankungen in den Genuss der **Kältetherapie**. Im Lei- stungssport gilt die Kältekammer als Regenerationsturbo, der Muskelver- spannungen löst und auch bei der Leistungssteigerung helfen kann.

Doch daneben etablieren sich nun auch Wellness-Anwendungen. Diese setzen auf Fettverlust, Verbesserung von Hautbild und Cellulite sowie stär- kere Abwehrkräfte.

Wie immer stellt sich die Frage, wel- ches **Risiko** mit einer Behandlung assoziiert und welche Anamnese- leistung durch den Behandler erfor- derlich ist. Generell wird Patienten mit peripheren arteriellen Durch- blutungsstörungen höheren Grades, schwerer koronarer Herzkrankheit, schweren Formen von Herz-Rhyth- mus-Störungen, frischen Operationen im Herzbereich, Asthma bronchiale,

unbehandeltem Bluthochdruck, Po- lyneuropathien, Morbus Raynaud und Platzangst vom Gang in die Kammer abgeraten. Während die Behandlung läuft, sollte eine **lückenlose Über- wachung** durch eine **geschulte Auf- sichtsperson** erfolgen, da vorab nie klar ist, wie eine Person auf eine sol- che Behandlung reagiert. Es dürfte sich also zumindest um einen Graubereich zwischen Kosmetik und Heil- kunde handeln. Aktuell liegt dazu noch kein entsprechendes Gerichts- urteil vor. □



ASTRID TOMCZAK LL.M.

Die studierte Betriebswirtin ist seit 2006 in der ästhetischen Medizin tätig und berät Unter- nehmen zu Market-Access-Strat- egien. Sie verfasst regelmäßig Artikel zu betriebswirtschaftli- chen und rechtlichen Themen der Branche.